



Kleingartenkolonie Hohenzollerndamm e.V.
Berliner Straße 80
10713 Berlin

VEREINSSATZUNG

Beschlossen von der
Mitgliederversammlung
am 7. September 2024

Inhalt

I.	Name und Sitz des Kleingartenvereins	3
	§ 1 - Name und Sitz	3
II.	Allgemeines	3
	§ 2 - Zugehörigkeit zum Landesverband, Haftung und Geschäftsjahr	3
III.	Zweck und Aufgaben	3
	§ 3 - Zweck und Aufgaben des Kleingartenvereins	3
IV.	Mitgliedschaft	4
	§ 4 - Mitglieder	4
	§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft	5
	§ 6 - Beiträge	6
	§ 7 – Rechte und Pflichten des Mitglieds	6
V.	Organe des Kleingartenvereins	8
	§ 8 - Organe des Vereins	8
	§ 9 - Die Mitgliederversammlung	8
	§ 10 - der Vorstand	9
	§ 11 - Aufgaben des Vorstandes	10
	§ 12 - Aufgaben der Funktionsträger	11
	§ 13 - Kassenprüfer	12
VI.	Schlichtungsverfahren	12
	§ 14 - Schlichtungsverfahren	12
VII.	Auflösung des Kleingartenvereins	12
	§ 15 - Auflösung des Kleingartenvereins	12
VIII.	Schlussbestimmungen	13

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Name und Sitz des Kleingartenvereins

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kleingartenkolonie Hohenzollerndamm e.V." und hat seinen Sitz im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf Berlin.

II. Allgemeines

§ 2 - Zugehörigkeit zum Landesverband, Haftung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. an.
- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zweck und Aufgaben

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Kleingartenvereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (2) Der Verein erstrebt, das Kleingartenwesen zu fördern durch
 - a) Erhalt und Förderung der Kleingartenkolonie,
 - b) Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge sowie soweit personell umsetzbar Fachberatung und praktische Unterweisung der Mitglieder zur kleingärtnerischen Tätigkeit gemäß Bundeskleingartengesetz
 - c) Enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin Wilmersdorf e.V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens
 - d) Förderung des Umweltschutzes. Der Verein unterstützt und fördert die ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenparzellen.
 - e) Förderung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts der Vereinsmitglieder.
 - f) Bereitstellung der Vereinsräumlichkeiten für die Nutzung durch seine Mitglieder (einschließlich Fördermitglieder) zu Feierlichkeiten und sozialen Zwecken. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt in Rücksichtnahme auf Vereinstermine und auf die Nachbarn des Vereinsgartens. Die Bereitstellung erfolgt gegen eine angemessene Nutzungsgebühr, über deren Höhe der Gesamtvorstand entscheidet.
 - g) Förderung des öffentlichen Interesses an Kleingärten als Bestandteil des Stadtgrüns.
 - h) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden

und zuständigen Körperschaften.

- (3) Mittel des Vereins werden zeitnah und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Rücklagen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gebildet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein, die den Vereinszwecken dienen, können in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale im Einzelfall durch den Verein vergütet werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins muss jede unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, der eine Parzelle innerhalb des Koloniegeländes vom Bezirksverband der Kleingärtner Berlin- Wilmersdorf e.V. in Unterpacht zugewiesen wird.
- (2) Wird mit Ehegatten oder sonstigen Personen ein Unterpacht-Vertrag gemeinschaftlich abgeschlossen, ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu erklären, wer Mitglied des Vereins werden soll, da für jede Parzelle nur eine Person Mitglied werden kann.
- (3) Einzelpersonen, die den Vereinszweck mit dem Ziel unterstützen, einen Unterpachtvertrag in der Kolonie abzuschließen oder die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung. Sie können Vorstandsmitglieder, nicht aber Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, werden. Die Zahl der Fördermitglieder soll 20% der Zahl der regulären Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Es können Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, über eine Ehrenmitgliedschaft Vereinsmitglied werden. Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Personen, die wegen strafbaren Handlungen oder Verstößen gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden oder Mitglied eines anderen Kleingartenvereins sind oder eine Wohnung oder ein Eigenheim mit selbst zu bewirtschaftender Gartenfläche haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
- (6) Vormalig ausgetretene oder gekündigte Mitglieder sind von einer erneuten Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (7) Bewerbungen um einen Kleingarten sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten zwecks Aufnahme in die Bewerberliste. Bewerbungen als förderndes Mitglied sind ebenfalls schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- (8) Über die Vergabe der Kleingärten entscheidet der Vorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste. Abweichende Vergaben sind in diesen begründeten Ausnahmefällen möglich:
 - Bewerber mit einem oder mehreren Kindern, die zum Zeitpunkt der Gartenvergabe maximal 12 Jahre alt sind, werden anderen Bewerbern vorgezogen.

Über den Antrag auf Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (9) Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Aufnahmebeitrages. Im Falle der Aufnahme ist die Satzung sowie alle Vereinsordnungen in

der jeweils gültigen Form und Fassung durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.

(10) Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- mit Beendigung des Unterpachtvertrages
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Im Falle der Beendigung eines Unterpachtvertrages kann auf Antrag eine Vereinsmitgliedschaft fortbestehen in Form einer nahtlos anknüpfenden Fördermitgliedschaft.

- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung zu einem anderen Termin zustimmen. Die Erklärung ist dem Verein an seine postalische Anschrift zuzustellen. Bei Austritt ersucht der Vorstand den Bezirksverband, das laufende Pachtverhältnis des Austretenden zu kündigen, da jeder Austritt den satzungsgemäßen Zielen des Kleingartenvereins zuwiderläuft.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ungeachtet einer schriftlichen Mahnung durch den Vereinsvorstand
- a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt.
 - b) das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber entzieht, insbesondere keine kleingärtnerische Nutzung der Parzelle betreibt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, die Laube zum dauernden Wohnen nutzt, die Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit bzw. die Zahlung eines ersatzweisen Kostenbeitrages oder den Bezug der Vereinszeitung ablehnt.
 - c) das Mitglied den Belangen des Vereins grob zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht befolgt und es dadurch dem Verein erschwert, seinen satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, ein Ausschluss kann erfolgen mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen.

- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung über einen Ausschluss wird bei Einlegung einer Berufung erst rechtsgültig mit dem Entscheid der Mitgliederversammlung.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
- (7) Bei Tod des Mitglieds erlischt nach dem Unterpachtvertrag das Pachtverhältnis unmittelbar. Auf Antrag des überlebenden Ehepartners kann mit diesem gegen Zahlung der an den Bezirksverband zu entrichtenden Umschreibgebühr ein neuer Unterpachtvertrag geschlossen werden. Eine Umschreibung auf andere Erben, die den Kleingarten bisher mitgenutzt haben, ist nach Beibringung eines Erbscheins nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes Wilmersdorf möglich. Vor der Umschreibung hat eine Abschätzung des Kleingartens zu erfolgen. Von den Erben sind die in den Richtlinien des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. festgesetzten Übernahmekosten zu zahlen.

§ 6 - Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge zu den übergeordneten Verbänden, Vorauszahlungen, Nachforderungen, Umlagen, Pachten und Lasten enthalten sind. Ihre Höhe bestimmt der Gesamtvorstand, der die Gesamtjahresabrechnung einzeln und für jedes Pachtgrundstück an die Unterpächter übermittelt.
- (2) Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zu ihrer Zahlung ist nach mehrheitlicher Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet.
- (3) Die Beiträge und Abgaben sind jährlich im Voraus für das lfd. Geschäftsjahr innerhalb einer 4-wöchigen Zahlungsfrist nach Zugang der Gesamtjahresrechnung zu entrichten. In Abstimmung mit dem Vorstand ist in begründeten Ausnahmefällen die Vereinbarung einer Ratenzahlung möglich.
- (4) Unterpächter ohne Mitgliedschaft im Verein haben einen jährlichen Sonderbeitrag an den Verein zu entrichten, um sich an den Kosten für allgemeine Leistungen des Vereins zu beteiligen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

§ 7 – Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedem Mitglied wird durch den Verpächter oder durch den LV Berlin der Gartenfreunde e.V. Rechtsberatung in Kleingartenfragen gewährt sowie die Teilnahme an Fachberatung für den Obst- und Gemüseanbau anheimgestellt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an deren Gestaltung zu beteiligen.
- (3) Jedes Mitglied mit laufendem Unterpachtvertrag ist berechtigt, alle gemeinschaftlichen

Einrichtungen und Werkzeuge des Vereins - erforderlichenfalls nach Abstimmung mit dem Vorstand sowie nach Entrichtung von Nutzungsgebühren - zu nutzen, sowie die Unterstützung des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen.

- (4) Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
- (5) Alle Mitglieder mit Unterpachtvertrag sind uneingeschränkt wählbar. Fördermitglieder können in den Vorstand, nicht aber in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Ehrenmitglieder sind nicht wählbar.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die auf ihn entfallenden Zahlungen, Beiträge und Leistungen an den Verein fristgerecht zu erbringen, insbesondere
 - die durch den Bezirksverband festgesetzte Pacht,
 - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag,
 - Umlagen und Instandsetzungskosten,
 - die mit dem Betrieb der Kleingartenanlage zusammenhängenden Umlagen und
 - sonstige festgesetzte Zahlungen, Beiträge und Leistungen.

Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

- b) die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Kosten- und Auslagenordnung) zu befolgen.
- c) die Gemeinschaftsarbeit im beschlossenen Umfang zu leisten. Bei Nicht-Ableistung der Gemeinschaftsarbeit wird der Verein eine angemessene finanzielle Sonderleistung als Ersatzbetrag mit der Jahresabrechnung einfordern. Über die einheitlich für alle Mitglieder geltende Höhe des Ersatzbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder und alle Amtsträger des Vereins sind von der Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit befreit. Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten bestimmt der Gesamtvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder werden durch Aushang, Veröffentlichung auf der Vereins-Website und ggf. E-Mail-Newsletter über anstehende Gemeinschaftsarbeiten informiert.
- d) dem Vorstand jede Änderung seiner Adresse (Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail- Adresse) umgehend mitzuteilen.
- e) den Konsum von legalen Drogen, Betäubungs- und Rauschmitteln auf dem gesamten Vereinsgelände und seiner eigenen Parzelle derart einzuschränken oder zu unterlassen, dass sich der Konsum nicht belastend auf andere Anwesende, insbesondere auf Minderjährige, auswirken kann. Dies betrifft sowohl das Mitglied selbst als auch seine Familienangehörigen oder von ihm geduldete Personen. Der Anbau von erlaubten Drogen und Rausch- und Betäubungsmitteln bzw. die Erzeugung dieser ist auch für den privaten Eigenbedarf nicht zulässig.
- f) die Müllentsorgung ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern der Kleingartenanlage vorzunehmen, die Entsorgung insbesondere auf den gemeinschaftlichen Wegen und Einrichtungen des Vereins, sowie dem angrenzenden öffentlichen Gelände ist verboten.

V. Organe des Kleingartenvereins

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Hauptversammlungen sind bis zum 30. April eines jeden Jahres abzuhalten. Die Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Vorab eingegangene Anträge sowie mitgeltende Unterlagen sind zusammen mit der Einladung zu übersenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlich begründeten Vorschlag des Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder zustimmen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der / Die erste Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter oder ein von ihm / ihr zu benennender Versammlungsleiter leitet die Versammlung und erteilt auf vorheriges Verlangen den Mitgliedern nach der Meldung das Wort. Der/ Die erste Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter ist berechtigt, das Wort zu entziehen, wenn der Redner sich von dem zu besprechenden Gegenstand entfernt oder gegen die parlamentarischen Regeln verstößt.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Versammlung eine Woche, vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und in der Versammlung mündlich vorzutragen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit durch Mitglieder
 - c) Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - d) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) die Entlastung des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,

- g) die Neuwahl des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
 - h) die Festsetzung von Umlagen und Aufwandsentschädigungen sowie Sonderumlagen, Aufnahmegebühren, des Sonderbeitrages für Pächter ohne Mitgliedschaft
 - i) Festsetzung der Ehrenamtspauschalen für Gesamtvorstandsmitglieder
 - j) die Entscheidung über Reparaturkosten, Kredite, und Anschaffungen, die 50 v. H. der jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigen,
 - k) die Entscheidung über Berufungen bei Ausschluss aus dem Verein,
 - l) Satzungsänderungen und Erledigung eingegangener Anträge
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrags. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder mit laufendem Unterpachtvertrag. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein eigenes Stimmrecht, jedoch ein Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht bei Mitgliederversammlungen. Die Stimmrechts-übertragung und Abstimmung durch einen Vertreter ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als eine Fremdstimme abgeben darf. Übertragene Stimmen gelten als Anwesenheit. Die Vertretung ist spätestens in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen über Berufungen bei Ausschluss aus dem Verein bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands und der sonstigen Ämter (bspw. Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern). Die Wahlleitung darf nur von Personen übernommen werden, die sich selbst nicht zur Wahl stellen.
- (8) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (9) Mitglieder des Vorstandes des Bezirks- und des Landesverbands der Kleingärtner haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet und vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- die/der 1. Vorsitzende
 - die/der 2. Vorsitzende
 - die/der 1. Kassierer/in
 - die/der 1. Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (1. Kassierer oder 1. Schriftführer) vertreten.

- (3) Zum Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- die Beraterin für den Arbeitskreis Frauen
 - die/der Gartenfachberater/in
 - die/der 2. Kassierer/in
 - die/der 2. Schriftführer/in
 - Wasserwart
 - Elektrowart
- (4) Der Gesamtvorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen das Recht, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands arbeiten ehrenamtlich. Auslagen (z. B. Telefongebühren, Briefporto, Schreibmaterial) für den Verein werden erstattet. Neben der Erstattung der Auslagen wird den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bzw. einem kommissarischen Ersatzmitglied eine lfd. Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Der Vorschlag des Vorstandes orientiert sich an der Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Jahres-Ehrenamts-pauschale.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
- a) Leitung und Vertretung des Vereins, Führung der laufenden Geschäfte sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Umlagen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung.
 - c) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse aus dem Verein.
 - d) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Kassenberichts.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.
- (4) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands sowie der Mitgliederversammlung ein. Sie/er hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen, den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der 1. Kassierer verantwortlich. Der/die Kassierer/in erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren

bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Er/sie hat alle für den Verein eingehenden Gelder sowie die Ausgaben anhand von Belegen und Quittungen laufend zu verbuchen, den Kassenbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Im Falle begründeter Verhinderung übernimmt der 2. Kassierer die Tätigkeiten des 1. Kassierers. Der 1. Kassierer hat dem 1. Vorsitzenden jederzeit Zugang und Einblick in alle Bücher, Konten und andere einschlägige Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren.

- (6) Der 1. Vorsitzende kann aus wichtigem Grund das sofortige Ruhen aller Funktionen des 1. Kassierers anordnen, in diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden obliegt dieses Recht zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Der Kassierer ist nicht zu beteiligen.
- (7) Der/die Schriftführer/in hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind unverzüglich Protokolle zu fertigen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden abzuzeichnen sind. Protokolle müssen mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Protokolle sind durch die Teilnehmer der nachfolgenden Sitzung oder Versammlung zu genehmigen.
- (8) Der Gesamtvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes
 - b) Festsetzung der Beiträge
 - c) Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Unterpachtverträge einschl. Gartenordnung.
 - d) Erteilung von Weisungen an Mitglieder hinsichtlich der Bewirtschaftung der Parzelle im Einvernehmen mit den Vorgaben des Bezirksverbandes.
 - e) Entscheidung über Reparaturen und Neuanschaffungen bis zu einer Summe von 50% der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - f) Bestellung der Delegiertenvertreter, des Wasserwarts, des Elektrowarts und der Wasserzählerableser.
 - g) Entscheidung über gemeinnützige Veranstaltungen und Vorträge.
- (9) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, unter ihnen der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 - Aufgaben der Funktionsträger

- a) Delegiertenvertreter
Die vom Gesamtvorstand bestimmten Delegierten vertreten den Verein beim Bezirksverband Berlin-Wilmersdorf e.V.. Sie haben dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung zu berichten.
- b) Wasserwart
Der Wasserwart ist zuständig für das An- und Abstellen der Hauptleitungen. Auslagen für erforderliches Material bei notwendigen Reparaturen an den Hauptleitungen

werden ihm gegen Rechnungslegung aus der Vereinskasse erstattet. Größere Reparaturen oder Instandsetzungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

c) Elektrowart

Der Elektrowart ist für die Wartung der elektrischen Anlagen und die Beseitigung von Störungen zuständig: Er nimmt Störungsmeldungen entgegen und koordiniert die Wartung und Behebung von Störungen mit dem zuständigen Netzbetreiber.

d) Wasserzählerableser

Die Wasserzählerableser haben zur Ermittlung des jährlichen Wasserverbrauchs der einzelnen Parzelleninhaber den Zählerstand der Wasserzähler in die hierfür vorgesehenen Listen einzutragen und bei Bedarf die Funktionstüchtigkeit der Wasserzähler zu überprüfen.

§ 13 - Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich, die Prüfung soll mindestens einmal jährlich durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer erfolgen.

Hierüber sind schriftliche Prüfungsberichte zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

In der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer den Revisionsbericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Gesamtvorstands zu beantragen.

Eine außerordentliche Kassenprüfung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies mit stichhaltiger schriftlicher Begründung verlangt. Kassenprüfungen bedürfen keiner vorherigen Anmeldung

VI. Schlichtungsverfahren

§ 14 - Schlichtungsverfahren

Beschwerden und Streitigkeiten unter Mitgliedern sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzutragen, der nach Anhörung aller Beteiligten eine Klärung herbeiführen soll. Kommt keine Einigung zustande, ist die Sache vom Vorsitzenden der Schiedsstelle beim Bezirksverband der Kleingärtner Berlin Wilmersdorf e. V. zur Entscheidung vorzulegen.

VII. Auflösung des Kleingartenvereins

§ 15 - Auflösung des Kleingartenvereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke (Förderung der Kleingärtnerie).

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

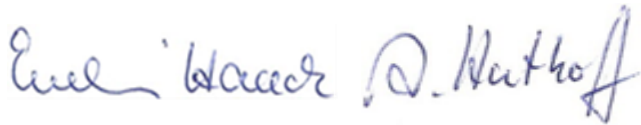
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und zwar mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. September 2024 beschlossen. Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Berlin, 7. September 2024



Evelin Haack
1. Vorsitzende

Andreas Huthoff
1. Kassierer